

## CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

# CB-Test: Die Organisationspflicht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung

Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden. Unternehmen haften für den entstandenen Schaden, der durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht wird. In diesem Beitrag wird eine repräsentative Auswahl der Rechtsprechung zum Organisationsverschulden vorgestellt. Diese Rechtsprechung hat sich als Fallrecht entwickelt und wird im Folgenden chronologisch als Organisationspflichtenkatalog dargestellt.

## I. Die Organisation juristischer Personen

Ein Unternehmen ist i. d. R. als juristische Person organisiert, als AG oder als GmbH. Die Rechtsordnung unterscheidet juristische Personen von natürlichen Personen. Beide sind rechtsfähig. Sie haben eigene Rechte und Pflichten. Eine juristische Person ist jedoch ein abstraktes Gebilde, eine Zweckschöpfung des Gesetzgebers<sup>1</sup>, nicht handlungsfähig, nicht schuldfähig, nicht straffähig und nicht wissensfähig und kann deshalb ihre eigenen Rechte nicht selbst wahrnehmen und v. a. ihre Pflichten nicht selbst erfüllen. Ein Unternehmen als juristische Person organisiert sich nicht von selbst. Deshalb muss die Erfüllung von Pflichten des Unternehmens und die Durchsetzung ihrer Rechte durch Mitarbeiter besonders organisiert werden.

## II. Unzulängliche gesetzliche Regelungen der Unternehmensorganisation

Aus Gesetzen ergeben sich nur allgemeine Regelungen zu Organisationspflichten. Nach § 76 Abs. 1 AktG hat der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und haftet nach § 93 Abs. 2 AktG für eigenes Verschulden und ist nach § 91 Abs. 2 AktG zur Bestandssicherung verpflichtet. Vorstände und Geschäftsführer haben die Legalitätspflicht und die Pflicht zur Legalitätskontrolle. Danach haben sie geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Insbesondere haben sie ein Überwachungssystem einzurichten<sup>2</sup>. Nach § 130 OWiG sind Aufsichtsmaßnahmen vorgeschrieben, die erforderlich sind, um „Zuwerhandlungen gegen Pflichten zu verhindern oder wesentlich zu erschweren“.

Diese gesetzlichen Regelungen sind allerdings so allgemein, dass sie nur wenig bei der praktischen Bewältigung der Organisation des Unternehmensalltags helfen<sup>3</sup>. Konkrete Organisationspflichten ergeben sich allerdings aus der Rechtsprechung.

## III. Konkretisierte Organisationspflichten aus der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zum Organisationsverschulden hat die Organisationspflicht durch richterliche Rechtsfortbildung im Nachhinein und in Kenntnis des Schadensverlaufs formuliert. Es handelt sich

um „rückwirkende Rechtsprechung“. Die Organisationspflichten wurden aus § 823 BGB und in der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts aus § 831 BGB hergeleitet.<sup>4</sup> Diese Rechtsprechung ist für Unternehmen gefährlich, weil sie nicht kalkulierbar ist. In ihrer umfassenden Darstellung zum Organisationsverschulden kritisiert zu Recht *Matusche-Beckmann* diese Praxis der richterlichen Rechtsprechung. „Für jeden noch so abwegigen Schadensverlauf lassen sich im Nachhinein entsprechende Maßnahmen erfinden, die den jeweiligen Schaden verhindert hätten.“<sup>5</sup> Für jede Geschäftsleitung wird die Unkalkulierbarkeit der Organisationspflichten und des Organisationsverschuldens zum Organisationsrisiko, das sich nur dadurch abwenden lässt, dass erstens alle Organisationspflichten aus der Rechtsprechung ermittelt werden, die schon einmal in letzter Instanz entschieden wurden und dass zweitens Vorstände und Geschäftsführer im Unternehmen anordnen, diese Organisationspflichten anzuwenden und einzuhalten. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass sämtliche, schon einmal vor Gericht entschiedenen Organisationspflichtverletzungen im Wiederholungsfall mit dem gleichen Schadensersatzanspruch für Organisationsverschulden verfolgt werden. Aus den Organisationsfehlern der Vergangenheit empfiehlt es sich, zu lernen. Aus der Rechtsprechung ist v. a. zu übernehmen, welche Organisationsschwächen als Risiken schon entschieden wurden und wie sie als Organisationsrisiken durch entsprechende Organisationspflichten abzuwenden sind.

Im Folgenden soll eine repräsentative Auswahl, v. a. aus der älteren Rechtsprechung des RG und des BGH vorgestellt werden, da sich spätere Urteile auf diese Grundsatzentscheidungen beziehen. Die Rechtsprechung zum Organisationsverschulden hat sich als Fallrecht entwickelt und soll im Folgenden chronologisch als Organisationspflichtenkatalog dargestellt werden.

- 1 *Ellenberger*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl. 2012, vor § 21, Rn. 1.
- 2 *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 2. Aufl. 2010, § 91 Anm. 31, 43, Begründung des Regierungsentwurfs – BegrReGE KonTraG, BT-Drucks. 13/9712, 15.
- 3 *Hemeling*, ZHR 175 (2011), 368.
- 4 *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, S. 689 ff.; *Matusche-Beckmann*, Organisationsverschulden, 2001, S. 53.
- 5 *Matusche-Beckmann*, Organisationsverschulden, 2001, S. 71, 53, 206.

#### IV. Die Abwendung von sechs typischen Organisationsrisiken durch sechs Organisationspflichten

Die Ursache für Organisationsrisiken im Unternehmen besteht darin, dass Vorstände und Geschäftsführer nicht in der Lage sind, sämtliche Pflichten des Unternehmens höchst persönlich zu erfüllen. Deshalb ist die Einhaltung von Unternehmenspflichten zu organisieren.

- Erstens besteht das Organisationsrisiko der Unkenntnis über Risiken und Rechtspflichten. Um Risiken abwenden zu können, müssen sie zunächst analysiert werden. Um sie durch Rechtspflichten abwenden zu können, müssen Rechtspflichten vorher ermittelt werden. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe (§ 17 StGB Verbotsirrtum) und im Zivilrecht nicht vor der Haftung.
- Zweitens muss das Risiko überholter Rechtspflichten durch deren ständige Aktualisierung abgewendet werden. Im Durchschnitt ändern sich etwa 400 Rechtspflichten im Monat, was sich monatlich im Compliance Test nachvollziehen lässt. Ohne die ständige Aktualisierung der Rechtspflichten kann es zu Rechtsverstößen durch das Organisationsverschulden der unterlassenen Aktualisierung kommen.
- Drittens ist das Organisationsrisiko der Verantwortungslücke abzuwenden. Es reicht nicht, Risiken zu erfassen und die Pflichten zur Abwehr zu kennen. Weil die juristische Person nicht handlungsfähig ist und es keine Freiwilligen im Unternehmen gibt, ist jede Pflicht des Unternehmens an einen Verantwortlichen im Unternehmen so zu delegieren, dass jeder im Unternehmen weiß, wer welche Pflichten in welcher Abteilung und zu welchem Zeitpunkt wie zu erfüllen hat.
- Viertens müssen sämtliche Rechtspflichten erfüllt werden.
- Fünftens ist das Kontrollrisiko durch Kontrolllücken abzuwenden, indem sämtliche Pflichten daraufhin kontrolliert werden, ob sie auch erfüllt wurden. Über nicht erfüllte Pflichten sind die Verantwortlichen zu informieren und durch Nachkontrollen zur Erfüllung der Pflichten anzuhalten.
- Sechstens ist das Organisationsrisiko der Beweisnot wegen mangelnder Dokumentation abzuwenden, indem alle organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren sind, um jederzeit beweisen zu können, dass die Erfüllung der Rechtspflichten organisiert wurde. Nach dem geltenden Prinzip der Beweislastumkehr müssen Unternehmen beweisen, sich so organisiert zu haben, dass sämtliche Rechtspflichten erfüllt wurden.

#### V. Anordnung, Anwendung, Nachweis und Verbesserung der Aufsichtsorganisation

Die sechs Organisationspflichten müssen als Aufsichtsorganisation nach ständiger Rechtsprechung vom Unternehmen, vertreten durch den Vorstand oder einen Geschäftsführer,

- erstens angeordnet,
  - zweitens angewendet,
  - drittens nachgewiesen und
  - viertens ständig verbessert werden<sup>6</sup>.
- Erstens ist die Organisationspflicht zur Anordnung der Aufsicht von den Gesellschaftern an die Organe des Unternehmens zu delegieren. Ohne Anordnung der Organisation betreibt niemand im Unternehmen freiwillig Risikoanalysen und ermittelt Rechtspflichten zur Abwehr der Unternehmensrisiken. Die Anordnung der Aufsicht ist

unverzichtbar, weil sich kein Unternehmen von selbst organisiert. Die unterlassene Anordnung der Aufsichtsorganisation ist die häufigste Pflichtverletzung, die in den zitierten Entscheidungen zur Haftung wegen Organisationsverschuldens geführt hat.

- Zweitens reicht die Anordnung der Aufsichtsorganisation nicht aus. Vielmehr muss sie auch angewandt werden. Der Entlastungsbeweis der sorgfältigen Aufsicht nach § 831 BGB lässt sich nicht allein durch Aufstellen organisatorischer Regeln führen, vielmehr sind die Regeln im Unternehmen auch anzuwenden. In sieben von zwanzig klassischen Fällen zum Organisationsverschulden haben die beklagten Unternehmen im Haftungsprozess zwar Organisationsregeln vorgetragen, konnten deren Anwendung für den Zeitpunkt des Schadensereignisses jedoch nicht nachweisen. Bloße Organisationsregeln ohne Anwendungsnachweis entlasten nicht vom Vorwurf des Organisationsverschuldens<sup>7</sup>.
- Drittens muss die Anordnung und die Anwendung der Aufsichtsorganisation für den konkreten Schadensfall bewiesen werden<sup>8</sup>. Der Entlastungsbeweis gelingt nur, wenn die Erfüllung der Unternehmenspflichten ständig kontrolliert wird. Permanente Eignungs-, Vollzugs- und Funktionskontrolle von Unternehmenspflichten ist unverzichtbar, weil der Eintritt des Schadensereignisses ungewiss ist und der Entlastungsbeweis für einen unbestimmten Tag X geführt werden muss. Stichproben reichen nicht aus<sup>9</sup>. Nach dieser Rechtsprechung reicht auch nicht die Zertifizierung aus, um im konkreten Schadensfall eine Aufsichtsorganisation nachweisen zu können. Zertifiziert ist nicht exkulpiert. Der Anwendungsnachweis von Organisationsregeln muss hinzukommen. Das Zertifikat liefert nur eine Momentaufnahme vom Tag der Zertifizierung und

- 
- 6 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 [Kutscher-Urteil]; RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 [Neuzement-Urteil]; RG, 18.4.1914 – 55/14 VI, RGJW 1914, 759 [Warenhaus-Urteil]; RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 [Heilsalz-Urteil]; RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 [Asphaltvertiefungs-Urteil]; RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 [Fuhrwerk-Urteil]; RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 [Kleinbahn-Urteil]; RG, 12.10.1938 – VI 96/38, RGJW 1938, 3162 [Streupflicht-Urteil]; BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 [Benzinfahrt-Urteil]; 64 BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 [Zinkdach-Urteil]; BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 [Bleiwaggon-Urteil]; BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 [Presseangriff-Urteil]; BGH, 6.11.1956 – VI ZR 71/56, MDR 1957, 214 [Streupflicht-Urteil II]; BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 [Besitzdiener-Urteil]; BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 [Gießerei-Urteil]; BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 [Propagandisten-Urteil]; BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 [LKW-Unfall-Urteil]; BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 [Kfz-Zulieferer-Urteil]; BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971, 1313 [Tiefbau-Unternehmer-Urteil]; BGH, 30.5.1978 – VI ZR 113/77, BB 1978, 1088, JZ 1978, 475 [Kfz-Werkstatt-Urteil].
- 7 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 [Kutscher-Urteil]; RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 [Fuhrwerkurteil]; RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 [Kleinbahn-Urteil]; RG, 12.10.1938 – VI 96/38, RGJW 1938, 3162 [Streupflicht-Urteil]; BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104 [Gießerei-Urteil]; BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 ff. [Schubstreiben-Fall]; BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 [Propagandisten-Urteil]; VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 [„Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand].
- 8 BGH, 4.11.2002 – II ZR 224/00, BB 2003, 273, NJW 2003, 358 ff. [Kurzarbeiter-Fall]; BGH, 26.11.1968 – VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91 [Hühnerpest-Entscheidung].
- 9 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 [Kutscher-Urteil]; RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 [Kleinbahn-Urteil]; RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 [Heilsalz-Urteil]; BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 [Benzinfahrt-Urteil]; BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 [Besitzdiener-Urteil].

bestätigt nur die Existenz von Organisationsregeln, nicht aber deren Anwendung und liefert keinen Beweis für die Anwendung am Tag eines konkreten Schadensereignisses.

- Viertens müssen fortlaufend Verbesserungsmöglichkeiten in der Aufsichtsorganisation geprüft werden. Vorstand und Geschäftsführer müssen ein Informationssystem unterhalten, damit sie die Eignung der konkreten Pflichten zur Risikoabwehr überwachen und eventuell revidieren können<sup>10</sup>.

## VI. Die Organisationspflicht der Risikoanalyse nach RG und BGH

Die konkretisierten Organisationspflichten zur Risikoanalyse ergeben sich aus den Gerichtsurteilen des RG und des BGH seit 1911 und sind chronologisch zusammengefasst und aufgelistet.

(1) Vorstände sind verpflichtet, sich aktiv Informationen über Risikofaktoren durch ein Meldesystem selbst zu beschaffen, auch wenn die Risikofaktoren versteckt und nicht offensichtlich sind. Risikofaktoren sind als Unregelmäßigkeiten und Abweichungen vom Normalbetrieb anzusehen, von denen auf Grund von Erfahrungen auf drohende Schäden geschlossen werden kann<sup>11</sup>.

(2) Alle Risiken und Gefahrenquellen sind im Unternehmen zu erfassen. Die Risikoermittlung muss unverzüglich betrieben werden, sobald ein Indiz auf einen drohenden Schadensverlauf schließen lässt<sup>12</sup>.

(3) Die Betriebsgröße und die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit des Unternehmens ist als besonderes Risiko zu erfassen<sup>13</sup>.

(4) Bei einem Risikofaktor sind alle Erfahrungen heranzuziehen, die eine Schadensprognose rechtfertigen<sup>14</sup>.

(5) Für die Annahme von Risiken kann auf die allgemeine Lebenserfahrung als Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden. Alle Erfahrungen aus dem regelmäßigen und gewöhnlichem Verlauf der Dinge sind heranzuziehen<sup>15</sup>.

(6) Die Größe eines Betriebes und der Massenverkehr müssen an sich als Risiko gelten<sup>16</sup>.

(7) Risiken sind als drohende Schäden auch für immaterielle Rechtsgüter wie Reputation, Image und Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen<sup>17</sup>.

(8) Mit dem Risiko kriminellen Fehlverhaltens ist in Großbetrieben auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung zu rechnen<sup>18</sup>.

(9) Gebrauchsanweisungen enthalten Hinweise auf mögliche Risiken und denkbare Schadensverläufe und sind deshalb bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen<sup>19</sup>.

(10) Die Erfahrungen aus Herstellerhinweisen zu speziellen Risiken und ihrer Abwehr sind zu berücksichtigen<sup>20</sup>.

(11) Bei fehlenden Fachkenntnissen sind externe Experten zur Ermittlung aller Erfahrungen heranzuziehen, wenn Fachkenntnisse und interne fachliche Erfahrungen fehlen<sup>21</sup>.

(12) Die Risikofrüherkennungspflicht setzt nicht erst dann ein, wenn Missstände bekannt sind und öffentlich erörtert werden<sup>22</sup>. Auch bei latenten, nicht offensichtlichen und versteckten Risikofaktoren besteht die Pflicht zur Risikofrüherkennung.

Es lassen sich Risiken mit latenten und offenen Risikofaktoren unterscheiden. Die Risikoermittlungspflicht besteht auch ohne Anlass, Hinweis oder Indizien. Die Pflicht zur Risikoanalyse ist ganz besonders schwierig, wenn Risikofaktoren latent sind, kein Indiz für einen drohenden Schaden erkennen lassen. Die Unzuverlässigkeit des angestellten Kutschers im Straßenverkehr blieb dem Vorstand verborgen<sup>23</sup>.

Versteckte Glassplitter im Heilsalz waren versteckte Risikofaktoren<sup>24</sup>. Das Risiko eines durchgehenden Pferdes drängt sich nicht als offenes erkennbares Risiko auf<sup>25</sup>. Das Diebstahlrisiko auf Baustellen ist nicht offensichtlich, sondern ergibt sich nur durch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Erfahrung, dass „Gelegenheit Diebe macht“<sup>26</sup>, giftige Bleirückstände im Eisenbahnwaggon bleiben im Verborgenen<sup>27</sup> und fallen nicht ins Auge, wenn man nicht darüber nachdenkt und die Risikofantasie spielen lässt. Eigenmächtige Angestellte, die Fehlerware an- und verkaufen, lassen sich nicht als Gefahrenquelle erkennen. Diese Risiken sind das Ergebnis aus Schlussfolgerungen, aus Erfahrung über kriminelles Fehlverhalten von unkontrollierten Angestellten<sup>28</sup>. Bremsdefekte am LKW sind versteckte Risikofaktoren<sup>29</sup>. Produktionsfehler in Zulieferteilen sind versteckte Gefahrenquellen<sup>30</sup>. Eine Gasleitung mit unbekanntem unterirdischen Verlauf ist eine besonders verborgene Gefahrenquelle<sup>31</sup>. Das Verwechslungsrisiko bei Ersatzteilen stellt ein latentes Risiko dar<sup>32</sup>. Diese Risikofaktoren haben gemeinsam, dass sie nicht offensichtlich sind, sondern sich nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge, den unternehmensinternen- und externen Erfahrungen ergeben, die Schlüsse auf drohende Schäden zulassen.

Offene Risikofaktoren dagegen sind als Indizien zu behandeln, von denen aus einschlägigen Erfahrungssätzen auf einen drohenden Schadensverlauf Schlüsse zu ziehen sind. Hierbei ist der unternehmensinterne als auch der unternehmensexterne Sachverstand einzusetzen. Offene Risikofaktoren aus der Rechtsprechung sind die Stolperstellen auf einem Bürgersteig<sup>33</sup>, Löcher im Asphalt einer Straße<sup>34</sup>, Pflastereinstürze im Straßenbelag<sup>35</sup>, offene Schranken am

10 RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 [Kleinbahn-Urteil].

11 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 [Kutscher-Urteil], seitdem ständige Rechtsprechung.

12 RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 [Neuzement-Urteil].

13 RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 [Neuzement-Urteil].

14 BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 [Benzinfahrt-Urteil].

15 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 [Bleiwaggon-Urteil], mit Bezug auf [Neuzement-Urteil].

16 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 [Bleiwaggon-Urteil].

17 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 [Presseangriff-Urteil].

18 Seit BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 [Zinkdach-Urteil], und BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 [Besitzdiener-Urteil].

19 BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 [Propagandisten-Urteil].

20 BGH, 30.5.1978 – VI ZR 113/77, BB 1978, 1088, JZ 1978, 475 [Kfz-Werkstatt-Urteil] mit Hinweis auf [Propagandisten-Urteil].

21 RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 [Asphaltvertiefungs-Urteil], BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB 2011, 2960 Rn. 18 [ISION-Urteil].

22 RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 [Asphaltvertiefungs-Urteil].

23 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 [Kutscher-Urteil], seitdem ständige Rechtsprechung.

24 RG, 25.2.1915 – VI 526/14, RGZ 87 (1916), 1 [Heilsalz-Urteil].

25 BGH, 25.10.1951 – III ZR 95/50, BGHZ 4, 1 [Benzinfahrt-Urteil].

26 BGH, 4.11.1953 – VI ZR 64/52, BGHZ 11, 151 [Zinkdach-Urteil].

27 BGH, 13.5.1955 – I ZR 137/53, BGHZ 17 (1955), 214 [Bleiwaggon-Urteil].

28 BGH, 9.2.1960 – VIII ZR 51/59, BGHZ 32 (1960), 53 [Besitzdiener-Urteil].

29 BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 [LKW-Unfall-Urteil].

30 BGH, 17.10.1967 – VI ZR 70/66, NJW 1968, 247 ff. [Schubstreben-Fall].

31 BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69; NJW 1971, 1313 [Tiefbau-Unternehmer-Urteil].

32 BGH, 30.5.1978 – VI ZR 113/77, BB 1978, 1088, JZ 1978, 475 [Kfz-Werkstatt-Urteil].

33 RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50 [Neuzement-Urteil].

34 RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 [Asphaltvertiefungs-Urteil], RG, 19.2.1923 – IV 427/22, RGJW 1923, 1026 [Fuhrwerk-Urteil].

35 RG, 27.11.1916 – VI 275/16, RGZ 89 (1917), 136 [Asphaltvertiefungs-Urteil].

Bahnübergang<sup>36</sup>, Eis und Schnee auf der Straße<sup>37</sup>, das Rufmordrisiko in einem Boykottaufruf einer Illustrierten<sup>38</sup> und die offene, brennende Spiritusflasche bei einer Präsentation im Kaufhauseingang<sup>39</sup>.

(13) Risiken aus der Produktion eines Betriebes sind aus den speziellen Erfahrungen über die Wirkungsweise eines austretenden Stoffes, wie Eisenoxyd aus einem Kupolofen zu analysieren und abzuwenden, selbst wenn der verwendete Stoff gesetzlich nicht geregelt ist und das Unternehmen sämtliche gesetzlichen Vorschriften eingehalten hat<sup>40</sup>.

(14) Die Annahme eines Risikos ist eine Entscheidung, die vom Organ des Unternehmens getroffen werden muss, zumal sie die Pflicht zur Risikoabwehr und damit einen erheblichen Organisationsaufwand auslöst. Die Pflicht zur Risikoanalyse lässt sich nicht durch Dritte ausführen. Der Vorstand oder Geschäftsführer hat alle verfügbaren Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Nicht erfüllt wird diese Informationsbeschaffungspflicht und die Pflicht zur Risikoanalyse dadurch, dass nur Informationen aus zweiter Hand verwendet werden. Der Geschäftsführer einer Bank kann sich nicht mit dem Hinweis auf die Risikoanalyse Dritter, nämlich der Rating-Agenturen, entlasten<sup>41</sup>. Die Pflicht zur persönlichen Risikoanalyse zur Entscheidung über Risiken gilt seit einer BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1963<sup>42</sup>.

(15) Eine Bank ist bei der Organisation ihrer Bankschalter insbesondere beim Ausstellen von Bankquittungen verpflichtet, alle Informationen über die Einzahlung unmittelbar noch während des Einzahlens so zu dokumentieren, dass das Risiko einer Unterschlagung am Bankschalter i. V. m. dem Ausstellen einer falschen Bankquittung von vornherein ausgeschlossen ist. Der Einzahlungsvorgang am Bankschalter ist so zu organisieren, dass es gar nicht erst zu einer falschen oder umstrittenen Bankquittung kommen kann.<sup>43</sup> Obwohl zwei Instanzen die Aussage der Bankquittung als Beweisfrage über Tatsachen behandelt haben, hat der BGH wegen Verletzung einer Organisationspflicht die Tatsache der Einzahlung fingiert, obwohl in zwei Beweisaufnahmen das Gegenteil nachgewiesen wurde. Wird die Organisationspflicht zum Speichern, Weiterleiten, Abfragen und Dokumentieren von Pflichtwissen im Unternehmen über rechtserhebliche Tatsachen verletzt, wird dem Unternehmen fiktives Wissen unterstellt und nicht faktisches Wissen zugerechnet.<sup>44</sup>

(16) Organmitglieder sind bei fehlenden eigenen Rechtskenntnissen verpflichtet, Rechtsrat einzuholen, um einen verschuldeten Rechtsirr-

tum zu vermeiden. Insbesondere ist das Organisationsrisiko zu vermeiden, die Rechtslage zu verkennen<sup>45</sup>.

Der Katalog über konkretisierte Organisationspflichten aus der Rechtsprechung wird fortgesetzt, insbesondere zu den Organisationspflichten beim Informationsmanagement, bei Herstellungs- und Fertigungskontrollverfahren, über Organisationspflichten zum Einholen von Rechtsrat bei eigener Rechtsunkenntnis, zu den Delegationspflichten, den Kontrollpflichten und Dokumentationspflichten.

**AUTOR**



**Dr. Manfred Rack**, RA und Notar, Rack Rechtsanwältin, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

- 36 RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651 [Kleinbahn-Urteil].
- 37 RG, 12.10.1938 – VI 96/38, RGJW 1938, 3162 [Streupflicht-Urteil]. BGH, 6.11.1956 – VI ZR 71/56, MDR 1957, 214 [Streupflicht-Urteil II].
- 38 BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55, BGHZ 24 (1957), 200 [Presseangriff-Urteil].
- 39 BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961, 455 [Propagandisten-Urteil].
- 40 BGHZ 92, 143 ff. [Kupolofen-Entscheidung] vom 18.9.1984.
- 41 OLG Düsseldorf, 9.12.2009 – 6W 45/09, NJW 2010, 1537 [IKB-Entscheidung], BGH, 15.1.2013 – II ZR 90/11, OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 U 3/11, BeckRS 2012, 05280 [Sardienienäußerung].
- 42 BGH, 8.11.1963 – VI ZR 257/62, VersR 1964, 297 [LKW-Unfall-Urteil].
- 43 BGH, 28.9.1987 – II ZR 35/87, NJW-RR 1988, 881.
- 44 RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 [Kutscher Urteil], BGH, 26.11.1968 – VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91 [Hühnerpest-Entscheidung], BGH, 12.3.1972 – VI ZR 5/91 [Dachpfetten], BGHZ 135, 202- [Wissenszurechnung beim Scheckinkasso], BGH, 8.12.1992 – VI ZR 24/92, BB 1993, 248, NJW 1993, 528 (Mineralwasserflasche I), BGHZ 129, 353 (361-Mineralwasserflasche II).
- 45 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB, 2011, 2960 Rn. 16 [ISION-Urteil]. Jens Wagner, BB 2012, 651.

**Compliance-Test 5/2013**

Mit dem monatlichen **Compliance-Test** von **Rack Rechtsanwälte** können Sie prüfen, ob alle Rechtsänderungen eines Monats aus Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Unternehmensführung in Ihrem Unternehmen erfasst wurden. Im Monat Mai 2013 gab es

- 217 Änderungen bei Rechtsnormen und
- 330 Änderungen bei Rechtspflichten.

**Branchenlösungen**

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ enthält für etwa 40 Branchen Muster-Pflichtenkataloge. Im Mai 2013 ergaben sich folgende Änderungen bei den Rechtspflichten in ausgewählten Branchen:

Branche	Änderungen bei Rechtspflichten
Abfallverbrennung	182
Automobilindustrie	105

Branche	Änderungen bei Rechtspflichten
Finanzbranche	48
Chemie	169
Elektroinstallationstechnik	92
Energiewirtschaft	203
Gießerei	176
Kunststofftechnik	161
Logistik	63

**Hinweis der Redaktion:**

Die im Anschluss abgedruckte Checkliste aus dem Compliance-Test enthält eine beispielhafte Auswahl von Pflichten aus dem **Immisionsschutzrecht**. Dieses war im Mai 2013 mit 92 Pflichtenänderungen das Rechtsgebiet mit den meisten Änderungen, gefolgt vom **Chemikalien- und Gefahrstoffrecht** mit 54 und dem **Kapitalmarktrecht** mit 48 Pflichtenänderungen. Die komplette Checkliste finden Sie unter [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de).

Neu:		Pflichten	Gesehen?
<b>I.</b>	<b>Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV –</b>	<b>22</b>	<input type="checkbox"/>
§ 4	Großfeuerungsanlagen, die feste Brennstoffe mit Ausnahme von Biobrennstoffen einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Großfeuerungsanlagen, die Biobrennstoffe einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Großfeuerungsanlagen, die flüssige Brennstoffe einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Großfeuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Gasturbinenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Gasmotoranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Feuerungsanlagen sind beim Betrieb mit mehreren Brennstoffen so zu betreiben, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert von Gesamtstaub einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m <sup>3</sup> überschreitet.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Der Betreiber hat bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Wird eine Feuerungsanlage wesentlich geändert, sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Vor der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr hat der Betreiber bestimmte Gegebenheiten zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 15	Bei der Lagerung und beim Transport von Stoffen sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu treffen.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Die Abgase sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Soweit zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungsanlagen erforderlich sind, muss der gesamte Abgasstrom behandelt werden.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Der Betreiber hat bestimmte Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, auszuwerten und in bestimmtem Falle der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 21	Abweichend sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen für Staub durchführen zu lassen.		<input type="checkbox"/>
§ 22	Während des Betriebes der Anlage ist aus den ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage Messungen zur Feststellung, ob die Anforderungen erfüllt werden, von einer bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.		<input type="checkbox"/>
§ 24	Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Messungen einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 25	Der Betreiber hat der zuständigen Behörde erstmals für das Jahr 2016 und dann jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für jede einzelne Anlage unter Beachtung der Aggregationsregeln nach über bestimmte Gegebenheiten zu berichten.		<input type="checkbox"/>
<b>II.</b>	<b>Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)</b>	<b>21</b>	<input type="checkbox"/>
§ 3	Der Betreiber einer Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage hat alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um die Verschmutzung der Luft, des Bodens, des Oberflächenwassers und des Grundwassers, andere Belastungen der Umwelt, Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder, so weit wie möglich zu begrenzen.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass ein unerlaubtes und unbeabsichtigtes Freisetzen von Schadstoffen in den Boden, in das Oberflächenwasser oder das Grundwasser vermieden wird.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Eine Abfallverbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. ein weitgehender Ausbrand der Abfälle erreicht wird.		<input type="checkbox"/>